

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

3

2015

THEMA 1:

Reform der Erbschaftsteuer
in Spanien

THEMA 2:

Unterstützung der
Erdbebenopfer in Nepal

THEMA 3:

Haftung von Geschäftsführern
für Fehlentscheidungen



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof hat die umsatzsteuerlichen Grundsätze zu Preisnachlässen durch Zentralregulierer und zu grenzüberschreitenden Reihengeschäften geändert. Die neuen Grundsätze widersprechen dabei in großen Teilen der bisherigen Praxis und Verwaltungsauffassung. Dementsprechend besteht jetzt Anpassungsbedarf.

Im rechtlichen Bereich informieren wir insbesondere über Schadenersatzpflichten von Geschäftsführern bei unternehmerischen Fehlentscheidungen. Daneben weisen wir auf geplante Änderungen bei der handelsrechtlichen Konzernbilanzierung und eine Ausweitung der begünstigten Unternehmen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hin.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche und interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Hartmut Boberg, Ihr Klaus Dunkel

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	3
Auskunftsabkommen über Bankdaten mit der Schweiz	3
Kosten der Bewertung von Anteilen an Unternehmen für Schenkung- bzw. Erbschaftsteuerzwecke	4
Spekulationsfrist bei Verkauf eines Privatgrundstücks unter aufschiebender Bedingung	4
§ 6b EStG auch für Reinvestitionen im EU-Ausland	5
Keine Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs	6
Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Spanien	6
Steuerliche Maßnahmen zugunsten der Erdbebenopfer in Nepal	6
Umsatzsteuerliche Behandlung von Mietnebenkosten	7
Umsatzsteuer bei Firmenwagen von Nicht-EU-Unternehmen für Arbeitnehmer in Deutschland	7
Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlässen durch Vermittler bzw. Zentralregulierer	8
Umsatzsteuer-Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Reihengeschäften	9
RECHT	10
Schönheitsreparaturen bei unrenoviert übergebenen Wohnungen	10
Schadenersatzpflicht von Geschäftsführern bei unternehmerischen Fehlentscheidungen	10
Vermietung von Immobilien an die eigene Gesellschaft und deren Insolvenz	11
JAHRESABSCHLUSS	12
Entwurf E-DRS 30 zur Kapitalkonsolidierung	12
Entwurf E-DRS 31 zum Konzerneigenkapital	12
WIRTSCHAFT	13
EEG-Ausnahmen für zwei weitere Branchen	13
KURZNACHRICHTEN	13
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Juni

- 30.6.2015** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.6.2015** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 30.6.2015** Ablauf der Antragsfrist für Umsatzsteuer-Vergütungsanträge 2014 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z. B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.
- 30.6.2015** Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Kirchenzugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenzahlungen etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern
- 30.6.2015** EEG-Umlage: Ablauf der Antragsfrist für 2016. Voraussetzung ist die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers.

Juli Keine wichtigen Termine und Fristen

August

- 31.8.2015** Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2014. Für große und mittelgroße GmbHs mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss der Ergebnisverwendung acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 31.8.2015** Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen u. ä. Vorgänge müssen bis zum 31.8.2014 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich auf den 31.12.2014 zurückwirken zu können.

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Auskunftsabkommen über Bankdaten mit der Schweiz

Die Europäische Kommission hat am 19.3.2015 ein Abkommen mit der Schweiz zum automatischen Austausch von Bankdaten abgeschlossen. Es soll noch vor dem Sommer 2015 vom Rat und der Schweizer Regierung angenommen werden.

Das Abkommen sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten jährlich die Namen, Adressen, Steuernummern und Geburtsdaten ihrer Bürger mit Konten in der Schweiz zusammen mit einer Reihe von Kontendaten erhalten. Dazu müssen Schweizer Finanzinstitute, insbesondere

Für

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebstätten im Ausland
 Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Gesellschafter einer großen oder mittelgroßen GmbH

Unternehmen, die Umstrukturierungen planen

Natürliche Personen mit Kapitalerträgen aus der Schweiz

Mit der Schweiz wurde ein automatischer Informationsaustausch über Finanzdaten ausgehandelt.

Ab 2018 werden die Finanzämter der EU-Mitgliedstaaten jährlich automatisch Namen, Adressen,

Steuernummern, Geburtsdaten und Kontodaten ihrer Bürger mit Bankverbindungen in der Schweiz erhalten.

Bereits jetzt können ausländische Staaten Informationen über Kunden bei Schweizer Finanzinstituten erfragen.

Für Gesellschaften und Gesellschafter bei Schenkung bzw. Erbschaft von Anteilen

Gesellschaftsanteile sind für die Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer zu bewerten.

Die Kosten einer Kapitalgesellschaft für die Bewertung ihrer Anteile sind steuerlich abzugsfähig.

Bei Personengesellschaften sind die Kosten für die Anteilsbewertung hingegen nicht steuerlich abzugsfähig und die Vorsteuer darf nicht abgezogen werden.

Für Privatpersonen, die ein Grundstück veräußern möchten

Gewinne aus privaten Grundstücksverkäufen sind steuerpflichtig, wenn der Verkauf innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung erfolgt. Die Besteuerung wird nicht dadurch verhindert, dass ein Kaufvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung

Banken und Versicherungen, diese Informationen sammeln und den Finanzbehörden der ausländischen Kunden melden. Der erste Datenabtausch betrifft das Jahr 2017 und wird im September 2018 erfolgen. Damit können EU-Bürger nicht mehr länger undeklarierte Einkommen aus Schweizer Konten vor dem Finanzamt verstecken.

Schon jetzt können ausländische Staaten, u.a. durch Gruppenanfragen, Informationen über Kunden bei Schweizer Finanzinstituten erlangen. Ausländische Kunden von Schweizer Finanzinstituten könnten somit nicht davon ausgehen, dass sie bis zur ersten Datenübermittlung Zeit haben, unvollständige Steuererklärungen zu korrigieren.

Kosten der Bewertung von Anteilen an Unternehmen für Schenkung- bzw. Erbschaftsteuerzwecke

Werden Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft verschenkt oder vererbt, sind diese für die Ermittlung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer zu bewerten.

Die Aufwendungen für die Bewertung sind nach einer Verfügung der Finanzverwaltung vom 24.2.2015 jedoch nur bei Kapitalgesellschaften steuerlich abzugsfähig. Die Aufwendungen mindern in voller Höhe das steuerliche Einkommen der Kapitalgesellschaft, die Vorsteuer kann abgezogen werden.

Handelt es sich hingegen um Anteile an einer Personengesellschaft, dürfen die Kosten für die Erstellung einer Erklärung zur Bewertung der Anteile für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke nicht bei der Gewinnermittlung abgezogen und die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden. Dies begründet die Finanzverwaltung damit, dass die Kosten durch die Erbschaftsteuer des Gesellschafters und damit nicht betrieblich veranlasst seien. Denn anders als bei Kapitalgesellschaften könne bei einer Übertragung von Personengesellschaftsanteilen das Finanzamt die Erklärung für die Bewertung der Anteile auch von dem schenkung- oder erbschaftsteuerpflichtigen Erwerber der Gesellschaftsanteile verlangen.

Hinweis:

Bei einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist darauf zu achten, dass die Kosten für die Erstellung der Erklärung zur Anteilsbewertung der Gesellschaft selbst in Rechnung gestellt und von dieser gezahlt werden. Nur dann sind die Kosten steuerlich Betriebsausgaben und die Vorsteuer ist abzugsfähig.

Spekulationsfrist bei Verkauf eines Privatgrundstücks unter aufschiebender Bedingung

Ein Gewinn aus dem Verkauf eines Privatgrundstücks ist nur dann steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf des Grundstücks mehr als zehn Jahre liegen.

Der Bundesfinanzhof hat am 10.2.2015 entschieden, dass die Zehnjahresfrist nicht durch Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung erreicht werden kann. In dem Urteilsfall wurde wenige Wochen vor Ablauf der Zehnjahresfrist ein notarieller Kaufvertrag für ein Grundstück unter einer bestimmten Bedingung geschlossen. Der Eintritt der Bedingung erfolgte erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist. Trotzdem war nach Auffassung des Gerichts

der Grundstücksverkauf steuerpflichtig, weil der Vertragsabschluss innerhalb der Frist erfolgte und die Vertragsparteien an den Vertrag gebunden waren, ihn also nicht mehr einseitig lösen konnten.

Anders zu beurteilen sind jedoch Sachverhalte, in denen der Vertrag beim Abschluss noch nicht wirksam ist, weil ihn die Vertragsparteien erst noch genehmigen müssen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich Käufer und Verkäufer vor dem Notar durch nicht besonders bevollmächtigte Notariatsangestellte vertreten lassen. In diesem Fall kommt es auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Vertragsparteien an, da sich bis dahin beide Parteien noch vom Vertrag lösen können.

Hinweis:

Bei einem anstehenden Verkauf eines Privatgrundstücks sollte der Vertrag erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist abgeschlossen werden, um die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns mit Gewissheit auszuschließen. Will sich ein interessierter Käufer bereits vorher das Grundstück sichern, könnte ein Vorkaufsrecht vereinbart werden.

§ 6b EStG auch für Reinvestitionen im EU-Ausland

Nach § 6b EStG können Unternehmen stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter entstehen, steuerfrei auf andere neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter übertragen oder hierfür eine Rücklage bilden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebstätte des Unternehmens gehören.

In diesem Inlandsbezug und der damit fehlenden Möglichkeit zur Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf Ersatzwirtschaftsgüter in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sieht der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 16.4.2015 eine Beschränkung der unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit.

Der deutsche Steuergesetzgeber muss nach diesem Urteil die Vorschrift des § 6b EStG entweder unionsrechtskonform umgestalten oder einschränken bzw. abschaffen.

Hinweis:

Bis zu einer Neuregelung können sich betroffene Unternehmen mit kürzlich ausgelaufenen oder demnächst auslaufenden §-6b-Rücklagen und einer Betriebstätte im europäischen Ausland auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts berufen. Eine Neuregelung kann allerdings mit Rückwirkung zum Jahresanfang erfolgen.

geschlossen wird, auch wenn die Bedingung erst nach Ablauf der Frist eintritt.

Etwas anderes gilt für Verträge, die erst durch eine Genehmigung der Vertragsparteien wirksam werden.

Für Unternehmen mit § 6b EStG-Fällen

Nach § 6b EStG können bestimmte Buchgewinne steuerfrei auf Ersatzwirtschaftsgüter im Inland übertragen werden.

Die fehlende Möglichkeit zur Übertragung auf Ersatzwirtschaftsgüter in anderen EU- oder EWR-Staaten verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit.

Der Gesetzgeber muss deshalb den § 6b EStG europarechtskonform umgestalten oder ggf. abschaffen.

Für Unternehmen und Gesellschafter bei Verpachtungen

Der Pächter einer Sache kann sich zur Übernahme der Instandhaltungsaufwendungen verpflichten.

Ein Verpächter muss keinen Instandhaltungsanspruch bilanzieren, wenn der Pächter mit den Instandhaltungsmaßnahmen im Rückstand ist.

Dies gilt für die Sonderbilanz bei einer Verpachtung durch einen Gesellschafter an seine Personengesellschaft auch dann, wenn die Gesellschaft eine Instandhaltungsrückstellung gebildet hat.

Für Erben und Beschenkte mit Vermögenswerten in Spanien

Spanien hat seine Erbschaft- und Schenkungsteuer grundlegend überarbeitet.

Nach der Neuregelung kommen nun auch Erben und Beschenkte aus der EU und dem EWR in den Genuss von Steuervorteilen.

Für Erben und Beschenkte aus Nicht-EU-Ländern bleibt es bei den relativ hohen Steuern.

Für Spender aus Anlass der Erdbebenschäden

In den folgenden Bereichen werden Spenden an die Erdbebenopfer vorübergehend vereinfacht:

- Leistungen von Unternehmen an Geschäftspartner

Keine Aktivierung eines Instandhaltungsanspruchs

Im Falle der Verpachtung einer Sache ist der Verpächter gesetzlich verpflichtet, den Pachtgegenstand während der Pachtzeit in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Hier von abweichend kann vertraglich geregelt werden, dass der Pächter die Instandhaltung der Sache übernimmt.

Der Bundesfinanzhof hatte für einen solchen Fall zu entscheiden, ob der Verpächter den Instandhaltungsanspruch aktivieren muss, wenn beim Pächter ein Instandhaltungsrückstand besteht. Dadurch würde sich der steuerpflichtige Gewinn des Verpächters erhöhen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.2.2015 muss keine Aktivierung erfolgen.

Dies gilt genauso, wenn ein Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Gegenstand an die Gesellschaft verpachtet und sich die Gesellschaft zur Übernahme der Instandhaltungskosten verpflichtet. In diesem Fall ist in der Sonderbilanz des Gesellschafters kein Instandhaltungsanspruch zu aktivieren, auch wenn die Gesellschaft in ihrer Bilanz eine Rückstellung für rückständige Instandhaltungsmaßnahmen bildet.

Für den Fall einer Betriebsaufspaltung hat der Bundesfinanzhof in einem anderen Urteil vom gleichen Tag ebenso entschieden.

Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Spanien

Spanien hat zum 1.1.2015 seine Erbschaft- und Schenkungsteuer wesentlich geändert. Die Reform war notwendig, da der Europäische Gerichtshof am 3.9.2014 die bis dahin geltende Ungleichbehandlung zwischen Steuerausländern und Steuerinländern für europarechtswidrig erklärt hat.

Zuständig für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind die autonomen Regionen Spaniens. Diese hatten für Steuerinländer die Steuer durch Erhöhung der Freibeträge für nahe Angehörige oder Schaffung von Steuerbefreiungstatbeständen nahezu vollständig abgeschafft. Deutsche Erben und Beschenkte profitierten als Steuerausländer hiervon bisher nicht.

Mit den Neuregelungen können nun auch Erben und Beschenkte, die nicht in Spanien, sondern in der EU oder dem EWR ansässig sind, das günstigere Recht beanspruchen. Anzuwenden ist das Recht desjenigen Gebietes, in dem der Erblasser bzw. Schenker zuletzt seinen spanischen Wohnsitz hatte bzw. in dem sich der überwiegende Teil seines spanischen Vermögens befindet.

Für Erben und Beschenkte aus Drittländern gilt weiterhin das ungünstigere staatliche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Steuerliche Maßnahmen zugunsten der Erdbebenopfer in Nepal

Das Bundesfinanzministerium hat am 19.5.2015 steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Nepal beschlossen. Die Maßnahmen gelten vom 25.4.2015 bis zum 31.12.2015. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

- Wenn ein Geschäftspartner in Nepal unmittelbar von dem Erdbeben betroffen ist, können inländische Unternehmen Zahlungen, die den Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners aufrechterhalten sollen, steuerlich als Ausgabe abziehen.

- Wenn Arbeitnehmer von dem Erdbeben betroffen sind, können inländische Arbeitgeber Unterstützungen bis zu 600 € pro Kalenderjahr steuerfrei zahlen. Auch ein übersteigender Betrag ist nicht steuerpflichtig, wenn ein besonderer Notfall vorliegt.
- Wenn Arbeitnehmer auf Arbeitslohn verzichten, um eine Spende des Arbeitgebers an die Erdbebenopfer zu unterstützen, reduziert sich ihr steuerpflichtiges Einkommen entsprechend. Ein Abzug der Beträge durch die Arbeitnehmer als Spende ist nicht zulässig.
- Für alle Sonderkonten der anerkannten Spendensammelorganisationen ist der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck bei Online-Überweisungen als Spendenquittung ausreichend.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Mietnebenkosten

Die Vermietung von Räumlichkeiten einerseits und die hiermit ggf. verbundene Lieferung von Wasser, Elektrizität und Wärme sowie die Abfallentsorgung andererseits sind aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich gesondert zu beurteilen.

Während die Vermietung umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sein kann, sind die Mietnebenkosten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. In Ausnahmefällen können die Mietnebenkosten aber auch als unselbständige Nebenleistung der Vermietung angesehen werden und umsatzsteuerlich der Behandlung der Vermietung folgen. Fraglich war in der Praxis bisher, wann solche Ausnahmefälle vorliegen.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.4.2015 enthält einige Abgrenzungskriterien zu dieser Frage. Eine Nebenleistung liegt danach vor, wenn der Mieter keinen Einfluss auf die Verträge zwischen dem Vermieter und den Versorgungsunternehmen hat und er über die Verbrauchsmengen nicht frei entscheiden kann (z.B. Nebenleistungen für Gemeinschaftsräume ohne individuelle Zähler).

Die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung der Mietnebenkosten ist sowohl für den Vermieter als auch für den Mieter von Bedeutung. Daher sollten die einzelnen Lieferungen und Leistungen anhand der Kriterien des Europäischen Gerichtshofs eindeutig geregelt werden. Gern stehen wir für die umsatzsteuerliche Prüfung der Vereinbarungen zur Verfügung.

Umsatzsteuer bei Firmenwagen von Nicht-EU-Unternehmen für Arbeitnehmer in Deutschland

Bislang sah das Zollrecht eine Befreiung von Einfuhrabgaben für Firmenwagen vor, die von nicht in einem EU-Land ansässigen Unternehmen an in der EU ansässige Arbeitnehmer für private Zwecke überlassen wurden. Hiervon konnten insbesondere deutsche Arbeitnehmer von schweizerischen Konzerngesellschaften Gebrauch machen.

Diese Regelung wurde mit Wirkung zum 1.5.2015 geändert. Dadurch fällt die bisherige Befreiung weitestgehend weg. Die betreffenden Fahrzeuge müssen zollrechtlich in die EU eingeführt werden, um sie in der EU für Privatfahrten der Arbeitnehmer (ohne Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte) nutzen zu dürfen. Damit fallen an:

- Zoll von 10% (vorbehaltlich besonderer Befreiungen)
- Einfuhrumsatzsteuer (z.B. 19% für Deutschland)
- laufende Umsatzsteuer für die Privatnutzung
- laufende Kfz-Steuer (Gestaltungen zur Vermeidung der Anmeldung sind aber möglich)

- Leistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer bis 600 € pro Kalenderjahr
- Arbeitslohnspenden von Arbeitnehmern
- Vereinfachung bei Spendenquittungen

Für Vermieter und Mieter

Mietnebenkosten sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Nur in Ausnahmefällen liegen Nebenleistungen zur Vermietung vor, die ggf. steuerfrei sind.

Die Abgrenzungskriterien wurden jetzt durch den Europäischen Gerichtshof präzisiert.

Die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung der Mietnebenkosten ist für Vermieter und Mieter wichtig und sollte überprüft werden.

Für Nicht-EU-Unternehmer und ihre Arbeitnehmer mit Firmenwagen

Bisher konnten Firmenwagen von Nicht-EU-Unternehmen u.a. zollfrei an in Deutschland / der EU ansässige Arbeitnehmer überlassen werden.

Ab dem 1.5.2015 fallen an:

- Zoll
- Einfuhrumsatzsteuer
- laufende Umsatzsteuer
- Kfz-Steuer

Für Zentralregulierer, Vermittler und deren Kunden bzw. Lieferanten

Aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung mindert ein Preisnachlass durch einen Vermittler/Zentralregulierer nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für den vermittelten Umsatz und die Vermittlungsprovision.

Der Preisnachlass stellt beim Vermittler in voller Höhe Aufwand dar und ist umsatzsteuerlich nicht relevant.

Die Einfuhrumsatzsteuer können sich die betroffenen Unternehmen in der Regel erstatten lassen. Dies erfordert aber eine umsatzsteuerliche Registrierung bzw. einen fristgerechten Antrag im Umsatzsteuervergütungsverfahren in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat.

Wird die Einfuhr nicht gemeldet und dies bei Kontrollen festgestellt (z. B. weil der Ehepartner mit dem Firmenwagen fährt), können zusätzlich Bußgelder entstehen.

Wir empfehlen daher dringend, entsprechende Fälle zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Preisnachlässen durch Vermittler bzw. Zentralregulierer

Das Bundesfinanzministerium hat am 27.2.2015 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen Stellung genommen, die von Vermittlern/Zentralregulieren an Lieferanten bzw. Kunden gewährt werden.

Hintergrund der Stellungnahme ist die Änderung der Rechtsprechung durch den Bundesfinanzhof, u. a. mit Urteil vom 3.7.2014. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Vermittler/Zentralregulierer die Umsatzsteuer für seine Vermittlungsleistung nicht mindern darf, wenn er dem durch ihn vermittelten Kunden (sog. Anschlusskunde) auf die von ihm vermittelte Leistung einen Preisnachlass gewährt.

Beispiel:

Lieferant L liefert Waren zum Preis von 595 € (500 € zzgl. 95 € Umsatzsteuer) an den Anschlusskunden K (Lieferung). Dieser Umsatz wird durch den Zentralregulierer Z vermittelt. Für diese Vermittlungsleistung zahlt L an Z eine Provision in Höhe von 59,50 € (50 € zzgl. 9,50 € Umsatzsteuer).

Z gibt von dieser Provision eigenständig einen Preisnachlass von 30 € an K weiter, sodass K im Ergebnis nur 565 € für die Waren aufwenden muss. Dieser Preisnachlass geht zulasten des Z.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kommt es weder bei der Lieferung noch bei der Vermittlungsleistung zu einer Änderung der Bemessungsgrundlagen. L muss für die Lieferung Umsatzsteuer von 95 € abführen. Der Anschlusskunde K hat grundsätzlich einen korrespondierenden Vorsteuerabzug von 95 €. Z muss für die Vermittlungsleistung Umsatzsteuer in Höhe von 9,50 € abführen. L hat in dieser Höhe einen korrespondierenden Vorsteueranspruch. (Nach der bisherigen Rechtslage führte der o.g. Preisnachlass dagegen zur Änderung der Bemessungsgrundlage für die Warenlieferung, sodass L die Umsatzsteuer und der Anschlusskunde K den Vorsteuerabzug vermindern mussten.)

Für die beteiligten Unternehmen L, Z und K ergeben sich also zukünftig im Beispielfall die nachfolgenden Konsequenzen:

- Das Nettoentgelt (500 €) und der Vorsteuerabzug (95 €) für die Warenlieferung sind bei L und K nicht mehr um den von Z gewährten Preisnachlass zu kürzen.
- Der Vermittler/Zentralregulierer Z muss über seine Vermittlungsleistung gegenüber dem Lieferanten eine Rechnung erteilen und darin das ungeminderte Nettoentgelt von 50 € zzgl. Umsatzsteuer von 9,50 € ausweisen.
- Der Lieferant kann den vollen Vorsteuerabzug (9,50 €) aus der Rechnung des Vermittlers/Zentralregulierers geltend machen.
- Die Abrechnung über den durch Z gewährten Preisnachlass von 30 € kann z. B. in der Weise erfolgen, dass Z eine Gutschrift an K ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausstellt.

Korrespondierende Auswirkungen ergeben sich, wenn der Vermittler/Zentralregulierer eine Provision von dem Kunden K für den Einkauf von Waren erhält.

Wir empfehlen allen beteiligten Unternehmen, in vergleichbaren Fällen eine Anpassung der umsatzsteuerlichen Behandlung an die geänderte Rechtslage vorzunehmen.

Umsatzsteuer-Rechtsprechung zu grenzüberschreitenden Reihengeschäften

Der Bundesfinanzhof hat am 25.2.2015 neue Grundsätze zur Beurteilung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften aufgestellt. Reihengeschäfte liegen vor, wenn mindestens drei Beteiligte miteinander Liefergeschäfte über den gleichen Liefergegenstand abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Abnehmer transportiert wird.

Die Urteile befassen sich mit der Frage, welcher Lieferung in einem Reihengeschäft mit drei Beteiligten der Warentransport zuzuordnen ist. Diese Frage ist von Bedeutung, da bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften lediglich die mit dem Warentransport verbundene Lieferung (= bewegte Lieferung) eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bzw. Ausfuhrlieferung darstellen kann. Die jeweils andere Lieferung ist im Inland bzw. Ausland umsatzsteuerpflichtig.

Die Urteile sind zu Fällen ergangen, in denen der mittlere Unternehmer bzw. der letzte Abnehmer den Warentransport beauftragt hatte. Hier bestehen hinsichtlich des umsatzsteuerlich relevanten Zeitpunkts der Verschaffung der Verfügungsmacht verschiedene Varianten, Gestaltungsmöglichkeiten und weiterhin viele Zweifelsfragen.

Der Bundesfinanzhof hat die jeweiligen Finanzgerichte um weitere Sachverhaltsermittlungen gebeten. Der Ausgang verschiedener Verfahren ist noch offen. Die Urteile sind auch noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Außerdem fehlt es derzeit an einer Stellungnahme durch die Finanzverwaltung, da die Urteile von wesentlichen Regelungen im Umsatzsteueranwendungserlass abweichen.

Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung bald Regelungen zu der neuen Rechtslage veröffentlichen wird. Üblicherweise sind diese Regelungen dann sehr kurzfristig anzuwenden. Wegen dieser kurzen Anwendungsfristen könnten Sie unter großen Zeitdruck geraten.

Als Reaktion auf die Urteile und die noch offenen Fragen empfehlen wir Ihnen, jetzt den Status quo Ihrer Lieferbeziehungen zu prüfen. An welchen Reihengeschäften sind Sie beteiligt, wer beauftragt den Warentransport und wann wird jeweils die Verfügungsmacht an den Liefergegenständen übertragen?

Sobald dann von der Finanzverwaltung das Schreiben zur praktischen Umsetzung der Urteile ergeht, können Sie für die bei Ihnen vorhandenen Reihengeschäfte zeitnah Ihren Anpassungsbedarf prüfen und umsetzen.

Aufgrund der Komplexität von Reihengeschäften ergeben sich voraussichtlich auch zukünftig Gestaltungsmöglichkeiten, um für die beteiligten Unternehmen die umsatzsteuerliche und administrative Belastung zu optimieren. Gern sind wir Ihnen bei der Prüfung Ihrer Reihengeschäfte und der anschließenden Optimierung behilflich.

Wir empfehlen eine Einzelfallprüfung zur Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Für Unternehmer im internationalen Warenverkehr

Der Bundesfinanzhof hat neue Grundsätze zur Beurteilung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften aufgestellt.

Veränderungen ergeben sich betreffs der „bewegten Lieferung“.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hängt die Zuordnung der bewegten Lieferung insbesondere vom Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht ab.

Weitere Urteile der Finanzgerichte und Äußerungen des Bundesfinanzministeriums sind zu erwarten.

Unternehmen sollten sich auf kurze Übergangsfristen zur Anwendung des neuen Rechts einstellen.

Empfehlung:

- Prüfen Sie jetzt den Status quo: An welchen Reihengeschäften sind Sie beteiligt und wer beauftragt dabei den Transport?
- Nach Veröffentlichung eines Anwendungsschreibens durch das Bundesfinanzministerium können Sie dann rechtzeitig Ihre Prozesse anpassen und optimieren.

Für Vermieter

Die Rechtsprechung zur Abwälzung von Schönheitsreparaturen ist mieterfreundlich.

Eine formularmäßige Verpflichtung des Mieters zu Schönheitsreparaturen ist bei Vermietung einer unrenovierten Wohnung unwirksam.

Der Wohnungszustand sollte bei Übergabe dokumentiert werden.

Renovierungspflichten bei Einzug des Mieters könnten erkennbar im Mietzins berücksichtigt oder individuell vereinbart werden.

Für Geschäftsführer und Gesellschafter

Eine GmbH-Geschäftsführung veranlasste Anzahlungen ohne Absicherung. Diese Anzahlungen gingen wegen der Insolvenz des Lieferanten verloren.

Die Geschäftsführer müssen die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten beweisen.

Bei unternehmerischen Entscheidungen haben sie einen Ermessensspielraum.

Schönheitsreparaturen bei unrenoviert übergebenen Wohnungen

Die Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf Mieter ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Hier hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit zahlreiche Vertragsklauseln zur Durchführung von Schönheitsreparaturen während eines laufenden oder zum Ende eines Mietverhältnisses für unwirksam erklärt.

Seine mieterfreundliche Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof nun auch auf unrenoviert vermietete Wohnungen übertragen. Nach dem Urteil vom 18.3.2015 darf den Mietern nicht formularmäßig die Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen auferlegt werden, wenn eine Wohnung unrenoviert oder renovierungsbedürftig übergeben wird. Unrenoviert ist eine Wohnung nicht erst dann, wenn sie übermäßig stark abgenutzt oder völlig abgewohnt ist. Ausreichend ist bereits, wenn die Wohnung Gebrauchsspuren aus einer vorherigen Nutzung aufweist.

Obwohl den Mieter die Beweislast für die bei der Wohnungsübergabe fehlende Renovierung trifft, empfiehlt es sich auch aus Vermietersicht, den Zustand der Wohnung bei Übergabe zu dokumentieren. Dann lässt sich eine vertragliche Renovierungspflicht des Mieters leichter durchsetzen.

Außerdem empfiehlt es sich, Vereinbarungen individuell auszuhandeln oder Renovierungsaufwendungen erkennbar im Mietzins zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann das Streitpotenzial hinsichtlich der vereinbarten Pflicht des Mieters zu Schönheitsreparaturen vermindert werden.

Schadensersatzpflicht von Geschäftsführern bei unternehmerischen Fehlentscheidungen

Das Oberlandesgericht Koblenz hat sich im Urteil vom 23.12.2014 mit der Schadensersatzpflicht von Geschäftsführern bei unternehmerischen Fehlentscheidungen auseinandergesetzt.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Geschäftsführer einer GmbH kauften im Rahmen einer neuen Geschäftsbeziehung von einem in Gründung befindlichen Unternehmen hochwertige Fahrzeuge. Es wurde eine Lieferung in sechs Monaten vereinbart. Die Geschäftsführer veranlassten Anzahlungen in Höhe von 30 bis 50% der Bruttolistenpreise. Diese Anzahlungen wurden jedoch nicht durch Aval- oder Vertragserfüllungsbürgschaften abgesichert. Wegen der Insolvenz des Lieferanten verlor die GmbH sämtliche Anzahlungen. Anschließend musste auch die GmbH Insolvenz anmelden. Der Insolvenzverwalter der GmbH nahm die Geschäftsführer auf Zahlung der geleisteten und verlorenen Anzahlungen in Anspruch.

Laut Oberlandesgericht Koblenz muss die Gesellschaft darlegen und beweisen, dass ihr durch ein Fehlverhalten des Geschäftsführers ein Schaden erwachsen ist. Der Geschäftsführer kann sich entlasten, indem er darlegt und beweist, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder dass ihn kein Verschulden trifft.

Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Geht es um unternehmerische Entscheidungen, steht den Geschäftsführern ein unternehmerisches Ermessen zu. Es wird akzeptiert, dass das Einge-

hen geschäftlicher Risiken auch zu Fehlentscheidungen und Schäden führen kann. Fehler führen nicht zu einer Haftung der Geschäftsführer, wenn sie ihr unternehmerisches Ermessen fehlerfrei ausgeübt haben. Hierbei ist die Perspektive der handelnden Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Später gewonnene Erkenntnisse können nicht berücksichtigt werden, da das Gericht nicht als „nachträglicher Besserwisser“ auftreten darf.

Die hohen Anzahlungen an ein neu gegründetes Unternehmen im Bereich des Handels mit gebrauchten Kraftfahrzeugen beurteilte das Gericht im vorliegenden Fall als Risikogeschäfte. Solche Anzahlungen ohne entsprechende Absicherungen entsprechen nicht den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns. Damit haben die Geschäftsführer ihr kaufmännisches Ermessen überschritten sowie ihre Sorgfaltspflichten verletzt und sind der Gesellschaft schadensersatzpflichtig.

Eine Ausnahme von den vorstehend genannten Grundsätzen besteht, wenn die Gesellschafterversammlung entsprechende Geschäfte genehmigt. Entsprechende Genehmigungen liegen implizit auch dann vor, wenn die alleinigen Gesellschafter gemeinsam als Geschäftsführer handeln. In diesen Fällen haften die Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich nicht für Managementfehler.

Allerdings dürfen auch Gesellschafter-Geschäftsführer ihrer Gesellschaft nicht Vermögen zu betriebsfremden Zwecken entziehen und hierdurch eine Insolvenz auslösen („existenzgefährdender Eingriff“). Ebenso wenig darf ein Fremdgeschäftsführer auf Weisung der Gesellschafterversammlung Vermögen an die Gesellschafter übertragen, welches zur Deckung des Stammkapitals oder zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich ist.

Hinweis:

Angesichts der Darlegungs- und Beweislast ist Geschäftsführern dringend zu raten, die Beachtung des unternehmerischen Ermessens bei risikobehafteten Entscheidungen ausreichend zu dokumentieren, um gegebenenfalls Schadensersatzansprüche abwehren zu können.

Vermietung von Immobilien an die eigene Gesellschaft und deren Insolvenz

Oft vermieten Gesellschafter ihrer Gesellschaft Immobilien zur betrieblichen Nutzung. Fällt die Gesellschaft in die Insolvenz, stellt sich die Frage, wie mit der Betriebsimmobilie zu verfahren ist.

Der Bundesgerichtshof entschied am 29.1.2015, dass die Regelungen des Insolvenzrechts anzuwenden sind. Der Insolvenzverwalter kann daher nicht die unentgeltliche Nutzungsüberlassung der Betriebsimmobilie verlangen. Vielmehr wird das Mietverhältnis nach der Insolvenzeröffnung fortgesetzt.

Das Mietverhältnis kann jedoch sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Vermieter (= Gesellschafter) gekündigt werden. Mit der Kündigung endet jedoch nicht zwangsläufig das Mietverhältnis, sondern es wird bis zu einem Jahr fortgesetzt, wenn die überlassene Betriebsimmobilie für die Fortführung des Betriebs notwendig ist. Der Gesellschafter als Vermieter erhält auch in diesem Fall den Mietzins. Der Mietzins bemisst sich nach der im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag gezahlten Miete. Diese Miete ist eine Masseschuld, der Vermieter erhält sie also bevorzugt.

Für Managementfehler haften die Geschäftsführer, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten verletzen.

Die Genehmigung von Risikogeschäften durch die Gesellschafterversammlung entlastet die Geschäftsführer.

Aber für Vermögensentziehungen zu betriebsfremden Zwecken, die zu einer Insolvenz des Unternehmens führen, haften Geschäftsführer in jedem Fall.

Für Gesellschafter bei Vermietungen an ihre Gesellschaft

Wenn ein Gesellschafter seiner Gesellschaft Immobilien vermietet, wird das Mietverhältnis auch bei Insolvenz der Gesellschaft fortgesetzt.

Bei Kündigung durch den Gesellschafter läuft das Mietverhältnis für betriebsnotwendige Immobilien für ein Jahr weiter. Die Miete wird bevorzugt gezahlt und zwar in der im Jahr vor dem Insolvenzantrag gezahlten Höhe.

Zur Absicherung des Vermieters ist also eine fremdübliche Ausgestaltung des Mietverhältnisses wichtig, auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gesellschaft. Die Miete muss angemessen sein und tatsächlich durch die Gesellschaft gezahlt werden.

JAHRESABSCHLUSS

Für Konzernabschlussersteller

Der Standardentwurf E-DRS 30 regelt Fragen zur Erst-, Folge- und Übergangskonsolidierung im HGB-Konzernabschluss.

Für Konzernabschlussersteller

Der E-DRS 31 konkretisiert konzernabschlusspezifische Fragestellungen zum Konzerneigenkapital.

Entwurf E-DRS 30 zur Kapitalkonsolidierung

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat im März 2015 den Standardentwurf E-DRS 30 zur Kapitalkonsolidierung vorgelegt.

Ziel des Standards ist es, die gesetzlichen Vorschriften zur Kapitalkonsolidierung gemäß §§ 301, 307 und 309 HGB weiter zu konkretisieren. Diese regeln im Wesentlichen die Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nach der Erwerbsmethode, die Behandlung ggf. bestehender Anteile anderer Gesellschafter sowie die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. des passiven Unterschiedsbetrags im Konzernabschluss.

Mit dem Entwurf E-DRS 30 sollen zahlreiche Anwendungsfragen der Erst-, Folge- und Übergangskonsolidierung beantwortet werden. Sein Aufbau orientiert sich unmittelbar an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie an dem Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses.

Die endgültige Fassung des DRS 30 soll den bisherigen Standard DRS 4 ersetzen.

Entwurf E-DRS 31 zum Konzerneigenkapital

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den überarbeiteten Entwurf eines Rechnungslegungsstandards zum Konzerneigenkapital vorgelegt. Der E-DRS 31 konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zu ausgewählten Posten des Konzerneigenkapitals, die gesetzlich nicht oder nicht eindeutig geregelt sind. Der Entwurf soll den bisherigen DRS 7 ersetzen.

Im Vordergrund stehen die Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung von Rückbeteiligungen der Tochter- an dem Mutterunternehmen sowie die Rücklagenberechnung beim Erwerb eigener Anteile.

Des Weiteren befasst sich der E-DRS 31 mit der Darstellung der Ergebnisverwendung im Konzerneigenkapitalspiegel von Personenhandelsgesellschaften als Mutterunternehmen. Diesbezüglich wird klargestellt, dass nur das Ergebnis des Mutterunternehmens aus seinem Einzelabschluss, nicht aber die Ergebnisse der Tochterunternehmen den Kapitalanteilen oder den Gesellschafterkonten zugewiesen werden darf.

Der Standard soll erstmals für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein.

WIRTSCHAFT

EEG-Ausnahmen für zwei weitere Branchen

Der Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie stimmte am 20.5.2015 dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 zu. Danach werden oberflächenveredelnde und wärmebehandelnde Unternehmen sowie die Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen zukünftig in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Bundesregierung wird dieses Gesetz daher zunächst bei der EU-Kommission anmelden und genehmigen lassen, bevor die endgültige Verabschiedung im Bundestag erfolgt.

Die Anzahl der begünstigten Unternehmen wird sich durch dieses Gesetz nicht wesentlich erhöhen, da viele der genannten Unternehmen bereits von der sog. Härtefallregelung Gebrauch gemacht haben.

Hinweis:

Sofern Sie zu den neuen antragsrelevanten Branchen gehören und die weiteren Kriterien für eine Privilegierung bei der EEG-Umlage erfüllen, ist Eile geboten. Ein Antrag für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 kann nur bis spätestens einen Monat nach Verkündung des Gesetzes gestellt werden.

Für Unternehmen der Branchen 25.50 und 25.61

Oberflächenveredelnde und wärmebehandelnde Unternehmen sowie die Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen sollen neu in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden.

KURZNACHRICHTEN

- Eine Privatperson, die regelmäßig Schmuckstücke oder andere Gegenstände (z.B. eine private Bierdeckelsammlung) über eBay zum Verkauf anbietet, unterliegt damit der Einkommen- und der Umsatzsteuer (Finanzgericht Köln am 4.3.2015).
- Wenn zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Personengesellschaft eine Betriebsaufspaltung besteht und die Personengesellschaft Jahresabschlüsse erstellt, müssen die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter bereits im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses als Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter bei der Personengesellschaft erfasst werden (Bundesfinanzhof am 4.12.2014).
- Bei privat vermieteten Immobilien sind Entschädigungszahlungen einer Gebäudeversicherung steuerpflichtig, wenn hierdurch früher geltend gemachte Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) ersetzt werden. Dabei ist unerheblich, ob die Entschädigung zum Zeitwert oder zum gleitenden Neuwert erfolgt (Bundesfinanzhof am 2.12.2014).
- Ab dem 1.1.2015 kann die von spanischen Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer direkt im Steuerabzugsverfahren der Banken angerechnet werden. Bislang war aufgrund einer Sonderregelung im spanischen Steuerrecht eine Anrechnung erst in der Steuererklärung des Empfängers möglich (Bundesfinanzministerium am 18.3.2015).

Verkauf von Schmuckstücken oder anderen Gegenständen über eBay

Besteuerung einer Dividendenforderung bei Betriebsaufspaltung

Versicherungsentschädigungen für vermietete Gebäude

Anrechnung spanischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungssteuer

Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei innergemeinschaftlichem Verbringen

Reverse-Charge-Verfahren bei Metalllieferungen

Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung

Übernahme von Studiengebühren durch einen neuen Arbeitgeber

Abgeltungsteuer: Kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten bei Günstigerprüfung

- Es ist fraglich, welche Bedeutung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung eines innergemeinschaftlichen Verbringens hat, wenn zwar nicht alle formalen Erfordernisse bei der Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfüllt worden sind, aber keine konkreten Anhaltspunkt für eine Steuerhinterziehung bestehen. Diese Frage ist dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt worden (Finanzgericht München am 4.12.2014).
- Umsatzsteuer: Zum 1.1.2015 hat der Gesetzgeber die Übertragung der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren) bei der Lieferung von Metallprodukten erneut geändert (s. Ausgabe Steuern & Wirtschaft aktuell 1/2015, Seite 9). Zu den betroffenen Metallprodukten und der zeitlichen Anwendung der Neuregelung sind Erläuterungen veröffentlicht worden (Bundesfinanzministerium am 13.3.2015).
- Das im Krankheitsfall von der gesetzlichen Krankenversicherung gewährte Krankengeld wirkt sich auf die Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes aus. Das Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung hingegen wird weiterhin nicht bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes berücksichtigt (Bundesfinanzhof am 13.11.2014).
- Wenn ein Unternehmen Studiengebühren für einen Arbeitnehmer übernimmt, muss der Arbeitnehmer diese Kosten je nach individueller Vereinbarung ggf. zurückzahlen, wenn er das Unternehmen verlässt. Falls ihm der neue Arbeitgeber diese Kosten erstattet, ist dies steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt auch, wenn der Rückzahlungsbetrag dem Arbeitnehmer von dem neuen Arbeitgeber als Darlehen mit Erlass im Zeitablauf gewährt wird (Finanzministerium Berlin am 16.1.2015).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungsteuer (25%), es sei denn, der persönliche Steuersatz ist niedriger („Günstigerprüfung“). Auch in diesem Fall kann nur der Sparer-Pauschbetrag von 801 € pro Person abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist nicht möglich (Bundesfinanzhof am 28.1.2015).

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Veranstaltungen

Am 19. Mai 2015 konnten wir bei unserer Veranstaltungsreihe HUT Hütter Unternehmer Talk wieder zahlreiche Unternehmer, Führungskräfte und sonstig Interessierte im Kasino in Georgsmarienhütte begrüßen. Ihnen und uns wurde ein äußerst packender und auch zum Nach- und vor allem zum Umdenken anregender Ausblick auf die Entwicklungen der Zukunft nicht zuletzt auch für den Wirtschaftsstandort Georgsmarienhütte geboten.

„Trends erkennen und nutzen: Wie Unternehmen und unsere Region die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft stellen können“ so leitete der Referent **Oliver Leisse**, langjähriger Strategieberater in internationalen Werbeagenturen, den Abend ein, um dann anhand der konkreten Beispiele Einzelhandel, Automobilindustrie, Gesundheitswesen und Finanzen die Strategien aufzuzeigen, die es Unternehmen dieser Bereiche ermöglichen, sich auf den schon begonnenen Wandel im Einkaufsverhalten (Internethandel), im Mobilitätsverhalten (Car-Sharing, selbstfahrende Autos), im Gesundheitswesen (datenbasierte Früherkennungssysteme) und im Finanzsektor (Internetbanking) vorzubereiten. Be prepared!



Veröffentlichung

WIR Wirtschaft regional, Ausgabe 06/2015 vom 01.06.2015: Fachbeitrag „Vorteil eRechnung: Firmen sparen Zeit und Geld“ von **Dr. Christoph Averdiek-Bolwin**

Mitarbeiter

Wir freuen uns ganz besonders, dass unser Mitarbeiter **Christoph Pohlkötter** als zweitbester des Kamerbereichs Niedersachsen seine Prüfung zum Steuerfachwirt bestanden hat. Hierzu gratulieren wir ihm herzlich.

Ebenso erfreulich ist, dass unsere Mitarbeiterin Frau **Iris Wieseahn** zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde und nun als Anwältin für uns tätig ist.

Neueinstellungen:

Osnabrück:

Herr **Daniel Schloemer**, Werkstudent

Jubiläum:

Frau **Veronika Weitemeier**, 15 Jahre



KMP
Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Möserstraße 8
49074 Osnabrück

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

info@kmp-osnabrueck.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte

Osnabrück:

Möserstraße 8
49074 Osnabrück
Telefon: +49 (0)541/3 31 51-0
Telefax: +49 (0)541/3 31 51-40
E-Mail: info@kmp-osnabrueck.de

Berlin:

Im Neuen Kranzler Eck
Kurfürstendamm 22
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30/32 77 77-0
Telefax: +49 (0)30/32 77 77-22
E-Mail: info@kmp-berlin.de


Georgsmarienhütte:

Schauenroth 11
49124 Georgsmarienhütte
Telefon: +49 (0)5401/86 11-0
Telefax: +49 (0)5401/86 11-99
E-Mail: info@kmp-gmhuette.de

www.kmp-osnabrueck.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 1.6.2014

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.